

Rundschreiben Nr. 5/2021

1.	Verlustbeitrag.....	1
2.	Steuerzahlkarten und vollstreckbare Festsetzungsbescheide - Verlängerung der Zahlungsfristen	2
3.	Zustellungsfristen der Steuerzahlkarten	2
4.	Beilegung der "avvisi bonari"	2
5.	Verlängerung der Frist für die digitale Speicherung von Steuerunterlagen	3
6.	Aussetzung der wirtschaftlichen Tätigkeiten	3

UNTERSTÜTZUNGSDEKRET

Das Unterstützungsdekret („decreto sostegni“) wurde veröffentlicht und enthält eine Reihe von Neuerungen sowohl für den betrieblichen/freiberuflichen Bereich, als auch für Privatpersonen.

1. Verlustbeitrag

Es wurde ein neuer Verlustbeitrag „contributo a fondo perduto“ vorgesehen.

Alle in Italien ansässigen bzw. niedergelassenen Unternehmen und Freiberufler, welche eine unternehmerische, freiberufliche, künstlerische oder landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, haben Anrecht auf den Verlustbeitrag.

Kein Anrecht auf den Beitrag haben:

- Unternehmen und Freiberufler, deren Tätigkeit zum 23.3.2021 bereits eingestellt war;
- Unternehmen und Freiberufler, deren MwSt.-Position erst nach dem 23.3.2021 eröffnet wurde.

Voraussetzungen

Der Beitrag steht unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Die Erlöse/Vergütungen im Jahr 2019 dürfen nicht über 10 Millionen Euro liegen;
- die Differenz zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz im Jahr 2019 und jenem im Jahr 2020 muss mindestens 30% betragen (nicht jedoch für Steuerzahler, deren Tätigkeit erst ab dem Jahr 2019 aufgenommen wurde).

Ausmaß des Beitrages

Der Beitrag wird auf der Grundlage zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz im Jahr 2019 und jenem im Jahr 2020 errechnet.

Es ist folgender Mindestbeitrag vorgesehen:

- 1.000,00 Euro für Einzelunternehmen und Freiberufler;
- 2.000,00 Euro für Steuerzahler, die keine natürliche Personen sind.

Modalitäten der Zuerkennung

Der Antrag muss über die Internetdienste der Agentur für Einnahmen oder über den entsprechenden Service im Portal "Fatture e Corrispettivi" auf der Website der Agentur für Einnahmen vom 30.3.2021 bis zum 28.5.2021 vorgelegt werden.

Der Beitrag kann wie folgt zuerkannt werden:

- Auszahlung durch die Agentur für Einnahmen;
- Oder als Steuerguthaben, das per Vordruck F24 verrechnet wird.

Wir haben Ihre individuelle Situation geprüft und wickeln das Beitragsansuchen für Sie ab.

2. Steuerzahlkarten und vollstreckbare Festsetzungsbescheide - Verlängerung der Zahlungsfristen

Zahlungen von Steuerzahlkarten, INPS-Bescheiden und vollstreckbare Festsetzungsbescheide, welche vom 8.3.2020 bis zum 30.4.2021 fällig waren/sind, können mit einer einzigen Zahlung bis zum 31.5.2021 entrichtet werden. Für diese ausständigen Zahlungen kann auch eine Ratenzahlung beantragt werden.

3. Zustellungsfristen der Steuerzahlkarten

Die Zustellungsfristen für Steuerzahlkarten aus der sog. „automatischen“ Kontrolle sowie auch aus der „formalen“ Kontrolle der Steuererklärungen werden verlängert.

4. Beilegung der "avvisi bonari"

Es ist eine Möglichkeit zur Abfindung der Bescheide im Zusammenhang mit der „automatischen“ Kontrolle der Einkommensteuer- und MwSt.-Erklärung vorgesehen.

Steuerzahler, welche diese Abfindung in Anspruch nehmen, müssen die Steuerschuld und die Zinsen zur Gänze abführen; ihnen werden jedoch die Strafen und etwaige Zusatzlasten aus Sozialbeiträgen erlassen.

Die Möglichkeit, die Abfindung in Anspruch zu nehmen, wird dem Steuerzahler von der Agentur für Einnahmen im Rahmen der Zustellung des Bescheids mitgeteilt.

5. Verlängerung der Frist für die digitale Speicherung von Steuerunterlagen

Für den Besteuerungszeitraum, der zum 31.12.2019 lief, wurde die Frist für die digitale Speicherung von Steuerunterlagen um drei Monate verlängert.

Die Formpflicht gilt als erfüllt, wenn die Speicherung binnen 6 Monaten ab der Fälligkeit für die Vorlage der Steuererklärungen für den betreffenden Bezugszeitraum abgeschlossen wird.

6. Aussetzung der wirtschaftlichen Tätigkeiten

Wurden einem Unternehmen im Laufe eines Fünf-Jahre-Zeitraums an verschiedenen Tagen vier verschiedenen Übertretungen der Pflicht zur Ausstellung von Kassazetteln bzw. Steuerquittungen beanstandet, so wird die Aussetzung der Lizenz bzw. Bewilligung zur Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten oder aber die Ausübung dieser Tätigkeit für einen Zeitraum von 3 Tagen bis zu einem Monat verfügt.

Vom 8.3.2020 bis zum 31.1.2022 sind die Fristen für die Beanstandung der Strafe und für die Vollstreckung der Zusatzstrafe ausgesetzt.

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Kristler



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.